

Statuten

Verein Mülibach – Soziale Alternativen

Name, Dauer und Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen „Mülibach - Soziale Alternativen“ besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Dussnang/TG Schweiz.

Zweck

- Art. 2 Der Verein bezweckt die Führung und die interne Aufsicht des stationären sozialpädagogischen Angebots im Mülibach, 8374 Dussnang. Dieses dient der Betreuung von Menschen mit erschwerten Bedingungen bzw. besonderen Bedürfnissen und soll einen «Lebensort der Wertschätzung, Geborgenheit und Sicherheit» schaffen, wo im Alltag Selbstversorgung und Landwirtschaft integriert gelebt werden. Die Betreuten sollen eine ihrem Bedarf und ihren Möglichkeiten angepasste, fachlich qualifizierte Betreuung bzw. Förderung auf christlichen Grundwerten erhalten. Im Rahmen des Hauptzwecks kann der Verein auch weitere stationäre oder ambulante sozialpädagogische, pädagogische oder soziale Betriebe führen, unterstützen bzw. Dienstleistungen anbieten.
- Art. 3 Der Verein ist politisch unabhängig. Seine christliche Ausrichtung ist überkonfessionell. Er hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keine Gewinnabsichten.

Mitglieder

- Art. 4 Natürliche und juristische Personen können die Mitgliedschaft erlangen, sofern sie die Interessen des Vereins fördern und unterstützen wollen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf ein schriftliches Gesuch hin. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Die Vereinsmitglieder unterliegen keiner Haftung. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines ihrer Mitgliedschaft entsprechenden Jahresbeitrages verpflichtet, dessen Höhe die Mitgliederversammlung jährlich festlegt.
- Art. 5 Der Austritt ist jeweils auf Ende des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist möglich.
- Art. 6 Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, muss dies jedoch an der nächsten Mitgliederversammlung begründen. Eine Anfechtung desselben ist nicht statthaft.

Organe

- Art. 7 Die Organe des Vereins sind:
- A: Mitgliederversammlung
B: Vorstand

C: Revisionsstelle

- Art. 8 Die Vereinsorgane arbeiten ehrenamtlich. Spesenersatz und angemessene Vergütung besonderer Aufträge ist möglich. Die Revisionsstelle kann zu marktüblichen Bedingungen entschädigt werden.

Mitgliederversammlung

- Art. 9 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies verlangen und dabei die zu behandelnden Traktanden bekannt geben, findet eine ausserordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage im Voraus, unter Mitteilung der Traktanden.
Damit zusätzliche Traktanden und Anträge von Mitgliedern an der Versammlung behandelt werden müssen, sind diese mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium anzumelden. Auf Antrag und Zustimmung von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder können Geschäfte ohne vorherige Ankündigung zu Beginn der Mitgliederversammlung auf die Traktandenliste gesetzt werden.
- Art. 10 Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der Anwesenden. Das Präsidium stimmt mit und trifft den Stichtscheid. Eine Statutenänderung bedarf der ordentlichen Traktandierung und Zustimmung mindestens 2/3 der Anwesenden.
- Art. 11 Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind:
- Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlungen und des Jahresberichtes
 - Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
 - Wahl des Präsidiums aus den Mitgliedern des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Allfälliger Erwerb sowie Veräusserung von Liegenschaften
 - Entscheid über Verwendung von zweckungebundenen Spenden und Legaten und Fonds über Fr. 15'000.--
 - Beschlussfassung über Statuten, Leitbild sowie deren Änderung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über alle Geschäfte, welche der Mitgliederversammlung vom Vorstand überwiesen werden
 - Beschluss über die Auflösung des Vereins

Vorstand

- Art. 12 Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Vereinsmitgliedern. Diese verfügen über entsprechende berufliche Qualifikationen. Der Vorstand wird jeweils für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl des Vorstandes ist die Gewaltentrennung einzuhalten. Mit Ausnahme des von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Art. 13 Eine Personalvertretung im Vorstand ist möglich, jedoch ohne Stimmrecht. Die Geschäftsleitung nimmt normalerweise zum Zweck des Informationsaustausches an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 14 Der Vorstand wird durch das Präsidium, so oft es die Geschäfte erfordern, einberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung des Vorstandes beim Präsidium verlangen.

Art. 15 Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind:

- Leitung des Vereins
- Vertretung gegen aussen
- Regeln der Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder und der Geschäftsleitung
- Erlass des Personal-, Beschwerde- und Interne Aufsichtsreglement
- Abnahme des Betriebskonzeptes/Rahmenkonzeptes
- Anstellung der Geschäftsleitung und Erstellung des Pflichtenheftes/Stellenbeschrieb
- Organisation der internen Aufsicht gemäss Reglement
- Behandlung von Beschwerden gemäss Beschwerdereglement sowie spezifisch gegen die Geschäftsleitung
- Genehmigung des Jahresbudgets und der Jahresrechnung
- Jährliche Information der Mitgliederversammlung über Gewinn- bzw. Verlustvortrag, Höhe des Eigenkapitals und Fondkapitals sowie allfällige Empfehlung der Revisionsstelle
- Führen aller Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder Geschäftsleitung übertragen sind.

Art. 16 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschliesst mit einfachem Mehr der Anwesenden. Das Präsidium trifft nötigenfalls den Stichtscheid.
Es können auch Zirkulationsbeschlüsse gefasst werden, soweit nicht ein Vorstandsmitglied die Behandlung des Geschäftes in einer Sitzung verlangt. Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt. Zirkularbeschlüsse werden im darauffolgenden ordentlichen Protokoll bestätigt.

Revisionsstelle

Art. 17 Die Revisionsstelle wird durch die Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählt. Diese besteht aus ein bis zwei fachlich ausgewiesenen Revisoren, welche nicht zwingend Vereinsmitglieder sein müssen. Es kann auch ein externes Finanzunternehmen als Revisionsstelle gewählt werden. Die Revisionsstelle prüft mindestens einmal jährlich die Vereinsbuchhaltung und die Jahresrechnung. Sie erstattet jährlich zuhanden des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Revisionsbericht und empfiehlt diesem Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Mittel des Vereins

Art. 18 Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Versorgertaxen, Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Beiträgen wie Legate und Spenden und eventuellen Beiträgen der öffentlichen Hand.

Art. 19 Die Mitgliederbeiträge betragen für natürliche Personen maximal Fr. 100.— und für juristische Personen maximal Fr. 500.— . Die genaue Festsetzung der Bei-

träge geschieht jeweils an der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

- Art. 20 Ein allfälliger in der Jahresrechnung ausgewiesener Gewinn darf nicht ausgeschüttet noch zweckentfremdet verwendet werden.

Schlussbestimmungen

- Art. 21 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Art. 22 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.
- Art. 23 Der Verein kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dabei müssen mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Auflösung zustimmen. Das Vereinsvermögen ist einer steuerbefreiten, juristischen Person zu übergeben, welche einen ähnlichen Zweck verfolgt. Eine Verteilung des Vermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 24 Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen vom 24. Mai 2014 und wurden von der Mitgliederversammlung am 13. Mai 2022 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Dussnang, den 13. Mai 2022

Die Präsidentin:


Seraina Maurer

Die Aktuarin:


Eve Eisenhut